

LKHG Thüringen e.V. • Friedrich-Ebert-Str. 63 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Frau MRin Nicole Baierl Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

THUR. LANDTAG POST 04.04.2024 12:09

45/8088

Verband der Krankenhausträger in Thüringen

Friedrich-Ebert-Straße 63 99096 Erfurt

Telefon: +49 (0) 361 558300

Telefax: +49 (0) 361 5583019

www.lkhg-thueringen.de

post@lkhg-thueringen.de

Den Mitgliedern des AfSAGG

> Datum 04.04.2024

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3402

zu Drs. 7/9380

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Sehr geehrte Frau Baierl,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.03.2024 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung.

Unser Schreiben unterteilt sich in die Stellungnahme der LKHG zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (Ausführungen zu 1.) und in die Beantwortung von Fragen der CDU-Fraktion (Ausführungen zu 2.)

1. Stellungnahme der LKHG zu dem Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung

Die LKHG begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf zur Novellierung des ThürKHG der Thüringer Landesregierung. Sie sieht jedoch im Hinblick auf § 4 Absatz 2 Ergänzungs-/Änderungsbedarf, der obligatorisch zu berücksichtigen ist.

§ 4 Absatz 2 ist im Anschluss an die in Satz 2 erfolgte Aufzählung, um einen neu einzufügenden Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

"Eine Festlegung und Beschreibung von Versorgungsaufgaben nach Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten oder Leistungsgruppen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1-3 ist an das vorherige Inkrafttreten entsprechender Vergütungsregelungen nach dieser Planungssystematik auf Bundesebene gebunden."

Eine Festlegung und Beschreibung von Leistungsgruppen in Thüringen sollte daher bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen werden.

Diese Ergänzung ist vor dem Hintergrund, dass im Moment lediglich ein inoffizieller Arbeitsentwurf zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) seitens des BMG vorliegt (Stand der Feststellung: 26.03.2024) dringend geboten.

Zugleich ermöglicht das Gesetz damit perspektivisch, wie auch in der Begründung der kleinen Gesetzesnovelle dargelegt, dass die Finanzierung der Krankenhäuser zumindest methodisch gesichert ist und die im Rahmen der Bundesreform angedachte Zahlung der Vorhaltevergütung erfolgen kann.

Weiterer Änderungsbedarf zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung ist nicht gegeben.

Das Formblatt, in dem wir den o.g. Ergänzungsbedarf zu dem Gesetzentwurf ebenfalls gesondert dokumentiert haben, ist beigefügt.

2. Beantwortung von Fragen der CDU-Fraktion

Ferner kommen wir der Bitte der Mitglieder des Gesundheitsausschusses gerne nach und nehmen zu den Fragen der CDU-Fraktion wie folgt Stellung:

<u>Zu 1.</u>

Nach derzeitigem Kenntnisstand und vor dem Hintergrund, dass im Moment lediglich ein inoffizieller Arbeitsentwurf zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vorliegt (Stand der Feststellung: 26.03.2024), sind die von der Landesregierung vorgelegten Änderungen grundsätzlich zu begrüßen, sie bedürfen jedoch wie in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung bereits dargelegt, noch einer Ergänzung durch die Einfügung von § 4 Absatz 2 Satz 3 (neu einzufügender Satz), der wie folgt lauten sollte:

"Eine Festlegung und Beschreibung von Versorgungsaufgaben nach Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten oder Leistungsgruppen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1-3 ist an das vorherige Inkrafttreten entsprechender Vergütungsregelungen nach dieser Planungssystematik auf Bundesebene gebunden."

Eine Festlegung und Beschreibung von Leistungsgruppen in Thüringen sollte daher bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen werden.

Zugleich ermöglicht das Gesetz damit perspektivisch, wie auch in der Begründung der kleinen Gesetzesnovelle dargelegt, dass die Finanzierung der Krankenhäuser zumindest methodisch gesichert ist und die im Rahmen der Bundesreform angedachte Zahlung der Vorhaltevergütung erfolgen kann.

Eine abschließende Beantwortung der Frage 1 ist aus unserer Sicht erst nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere des KHVVG, möglich.

<u>Zu 2.</u>

Zur Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung müssten die Sektorengrenzen erheblich durchlässiger werden und den Krankenhäusern einen leichteren und vor allem auch dauerhaften Zugang zur ambulanten Leistungserbringung ermöglichen. Dazu müssten die Krankenhäuser per se zur Erbringung ambulanter Leistungen zugelassen sein oder generell eine Institutsermächtigung erhalten. Einen Zugang zur ambulanten Leistungserbringung ausschließlich durch ermächtigte Ärzte schafft für den Träger von Krankenhäusern keine Planungs- und für die Patienten keine Versorgungssicherheit und birgt dazu noch hohe wirtschaftliche Risiken.

Zu 3.

Wir sehen derzeit keinen Änderungsbedarf.

Zu 4.

Nach unserer Einschätzung bedarf es keines weiteren Gremiums, um die Krankenhausplanung in Thüringen zu gestalten. Wichtiger dürfte sein, dass alle Partner der Gesundheitsversorgung sich aktiv an dem eingeleiteten Weiterentwicklungsprozess beteiligen und in den bereits etablierten Gremien dazu beitragen, eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Versorgung in Thüringen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzende

Geschäftsführer